

Entwurf zu einem Regulative

für die projectirte

Waldpark-Anlage

zwischen Dresden und Blasewitz.

Innerhalb des im Prospect beschriebenen, in dem nachstehenden Plane veranschaulichten, jetzt noch unbebauten Waldterrains zwischen Dresden und Blasewitz regelt sich unter Berücksichtigung ebensowohl der in dem landschaftlichen Character der Umgebung überhaupt, als insbesondere in der Theilung des Waldes durch die sich hindurchziehende Landstrasse gegebenen Verhältnisse die bauliche Niederlassung, sowie die Anlage, Unterhaltung und Benutzung von Strassen, Wegen und Plätzen mit Parkumgebung nach folgenden Bestimmungen: *)

I.

Vorschriften für die Bebauung.

etc. etc.

§ 4.

Bauliche Anlagen, welche die Umgebung gefährden oder belästigen (vergl. § 22 des Gewerbes. v. 15. Oct. 1861), insbesondere dergleichen mit Dampfmaschinenbetrieb oder zu irgendwie mit Rauch-, Russ-, Dampf-, Dunst- oder Lärmerzeugung verbundenen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dürfen ebensowenig und selbst bedingungsweise nicht neu errichtet, als bereits vorhandene Gebäude hierzu nachträglich eingerichtet und benutzt werden etc. etc.

§ 5.

Auf jeder der im Plane hierfür ausgeworfenen und eventuell noch anders zu arrondirenden Parzellen ist je nur ein der Grösse derselben entsprechendes Wohngebäude aufzuführen gestattet.

Hierbei sind überdies auf den Parzellen 1 bis 13 der nördlichen oder Elblinie bei einer Längsfronte von 100 bis 120 oder mehr Ellen nur dem landschaftlichen Character angepasste, in gewähltem Baustyle oder gefälliger Gruppierung gehaltene Wohnsitze mit dem Bedürfniss derselben entsprechenden Wirthschaftsgebäuden auszuführen.

Auf allen übrigen Linien können auch einfacher gehaltene Familien-, Land- und Gartenhäuser, sowie blosse Sommerpavillons, letztere nur zu zeitweiligem Aufenthalt, jedoch mit Feuerungsanlagen und beschränktem sonstigen Wohngelass dergestalt aufgeführt werden, dass erstere nur bei einer Strassenfronte von mindestens 50, letztere mit einem 200 \square Ellen nicht überschreitenden bebauten Raume nur bei einer solchen von mindestens 40 Ellen zulässig sind.

*) Die hier weggelassenen Bestimmungen beziehen sich auf Fernhaltung der Entstehung zu vieler oder unschöner Bauten, Einhaltung der nothwendigsten Grenzabstände, Entwässerung, Einfriedigung, Parkpolizei, Strassen- und Wegeunterhaltung, Nichtbelästigung der Parkbewohner durch die Art der öffentlichen Benutzung der Promenaden etc.